



Dokumentation des Fachtags:

„Der nächste Schritt in die richtige Richtung?“

Jugendstrafvollzugsgesetz in Nordrhein-Westfalen

am 21. Mai 2007

im Institut für Kirche und Gesellschaft
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Einladung	3
Das Jugendstrafvollzugsgesetz NRW	4
Reicht das für meine Praxis?	5
Justizvollzugsanstalten	5
Gefängnisseelsorge	13
Bewährungshilfe	15
Jugendhilfe	16
Freie Straffälligenhilfe	22
Arbeitsgruppen zu Kernthemen des Gesetzes	24
AG 1 „Arbeit, Beschäftigung und Ausbildung“	24
AG 2 „Vollzugsgestaltung – Organisatorisch“	24
AG 3 „Vollzugsgestaltung – Personenzentriert“	25
Pressemitteilung	26
Offener Brief an die Justizministerin des Landes NRW	28
Herausgeber	30

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 31. Mai 2006 muss der Jugendstrafvollzug auf eine eigene gesetzliche Grundlage gestellt werden. Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform ist diese Gesetzgebungskompetenz auf die Länder übergegangen.

Danach ist die nordrhein-westfälische Landesregierung aufgefordert, bis zum 31.12.2007 ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu erlassen.

Der Referentenentwurf zum Jugendstrafvollzugsgesetz NRW wird auf der Fachtagung vorgestellt und von Experten der praktischen Arbeit unter der Fragestellung „Reicht das für meine Praxis?“ bewertet.

Der nächste sinnvolle Schritt zur sinnvollen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs muss ein gemeinsamer und gelingender sein. Die arbeitsfeldübergreifende Fachtagung soll ein Beitrag dazu sein.

Hierzu laden wir Sie herzlich ein!

Ihre

Arbeitsgemeinschaft Evangelische Straffälligenhilfe Rheinland-Westfalen-Lippe (RWL)

Das Jugendstrafvollzugsgesetz NRW

Der Referentenentwurf, den Angelika Syrnik vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen vorstellte, umfasst inklusive Begründung 131 Seiten.

Daher verzichten wir an dieser Stelle auf einen vollständigen Abdruck. Zumal der Entwurf vermutlich bis zur Beschlussfassung durch den Landtag NRW noch verschiedene Änderungen erfahren wird.

Sie können den gültigen Entwurf auf unserer Homepage einsehen:

<http://www.evangelische-straftaelligenhilfe.de/Aktuelles.htm>



Angelika Syrnik (Foto: Lars Klinnert)

Reicht das für meine Praxis?

Justizvollzugsanstalten, Gefängnisseelsorge, Jugendhilfe, Bewährungshilfe und die Freie Straffälligenhilfe sind Arbeitsbereiche, die direkt und indirekt vom Jugendstrafvollzugsgesetz NRW betroffen sein werden.

Im Folgenden finden Sie fünf Antworten von Fachleuten aus den oben genannten Arbeitsbereichen auf die Frage: „Reicht das für meine Praxis?“

Justizvollzugsanstalten

Karl-Heinz Bredow ist Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt (JVA) in Iserlohn:

(Ungekürzte Druckfassung, es gilt das gesprochene Wort)

1. Vom 20. November bis zum 2. Dezember 2005 besucht eine Delegation des „Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ Jugendhaftanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (BRD). Sie besucht dabei auch eine Jugendstrafanstalt, in der sich einige Jahre zuvor ein dem aktuellen Ereignis in der JVA Siegburg vergleichbarer Vorfall ereignet hat. Die Kommission kommt in ihrem der Bundesregierung am 28. Juli 2006 übermittelten Bericht zu dem Ergebnis, dass „die Zustände in den besuchten Jugendanstalten weiterhin unzureichend seien“. Unterbringung, Überbelegung, geringe Personalstärke und fehlende Bemühungen zur Verhinderung gewaltsamer Übergriffe der Gefangenen untereinander seien weiterhin die Hauptursache für diese Mängel. Der Bericht wird in den Medien kaum zur Kenntnis genommen, lediglich die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen weist im April des Jahres 2007 darauf hin.
2. Wie der Vollzug von Jugendstrafe aussehen sollte oder besser auf Grundlage unserer Verfassung aussehen muss, konnte die Bundesregierung allerdings schon einen Monat vorher erfahren. Da verkündete das Bundesverfassungsgericht in seiner hier schon erwähnten Entscheidung 2 BvR 1673/04 und 2402/04, dass der Jugendstrafvollzug innerhalb einer sehr knappen Frist verbindlich und verfassungsgemäß einzurichten und zu gestalten ist. Alle Verantwortlichen beeilten sich darauf hin, möglichst als erster zu versichern, dass man eigentlich das schon immer habe machen wollen, was das Verfassungsgericht jetzt verlange.

Dabei war nach dem Urteilspruch auch das insoweit unglückliche Land NRW, dem im Rechtsstreit vor dem Bundesverfassungsgericht sicher stellvertretend für die übrigen Bundesländer die Beklagtenrolle zugekommen war, und das mit seinen aus heutiger Sicht in dem Verfahren doch recht folgenlosen Einlassungen in die Rechtsgeschichte eingehen musste.

3. Eine meiner ersten beruflichen Erfahrungen mit dem Bereich Strafvollzug, insbesondere des Jugendvollzuges bestätigte sich hier.

Die Reform dieses Rechtsgebiets ist – sowohl in der Theorie als auch in der hier ungleich als in anderen Rechtsgebieten viel wichtigeren Praxis sehr selten, fast nie von den staatlichen Institutionen selbst ausgegangen. Es waren kaum die Spitzen der Exekutive und selten die Parlamentsmehrheiten, die sich hier als Modernisierer hervortaten. Es waren Einzelpersonen und Politiker wie etwa der ehemalige NRW-Justizminister Neuberger, es waren Universitätsprofessoren wie Schüler-Springorum (durch dessen Göttinger Seminare ich Anfang der 70er Jahre zum Jugendvollzug „bekehrt“ wurde) oder Baumann, es waren Praktiker wie Max Busch und Alexander Böhm und es waren – auch das ehrt den Ort der heutigen Veranstaltung – Denkschriften der Kirchen, die zu Denkanstößen und manchmal auch zu echten Reformansätzen führten. Es war vor allem das Bundesverfassungsgericht, das in mehreren Vorentscheidungen seines zweiten Senats zu erkennen gegeben hatte, dass es gerade im Bereich des Jugendvollzuges bloß auf eine Gelegenheit zum Tätigwerden warten würde. Die viel zitierte Hektik, die jedes Mal vor einem neuen Verfahren aus dem Bereich des Jugendvollzuges auf den Gängen des BMJ ausgebrochen sein soll, ist inzwischen schon geradezu legendär.



Foto: Lars Klinnert (Christian Bakemeier, Karl-Heinz Bredlow)

4. Käme allerdings die vorhin zitierte Delegation des Europarates in diesen Tagen nach NRW, würde sie – am Beispiel der JVA Iserlohn dargelegt – unter anderem folgende aktuelle Realität des Jugendvollzuges feststellen:

Vergangene Woche waren in dieser Jugendanstalt die 242 dort belegbaren Haftplätze im geschlossenen Vollzug mit insgesamt 293 jungen Gefangenen belegt, das heißt es gab eine so genannte „Überbelegung“ von insgesamt 51 inhaftierten Menschen! Die Zahlen in den meisten Jugendanstalten in NRW, aber auch in vielen anderen Bundesländern sehen nicht anders aus: Der Jugendvollzug ist die mit Abstand am stärksten vom Überbelegungs-Problem getroffene Vollzugsform. Überbelegung sagt sich so leicht und klingt so technisch, es heißt aber zum Beispiel ganz konkret, dass viel mehr inhaftierte Menschen als zulässig gemeinsam in einem einzigen Raum zusammengedrängt leben müssen, der keinen wirklich abgetrennten Sanitärbereich, sprich schlicht und einfach keine Toilettentür enthält!

Jede Diskussion über neue Erziehungskonzepte und verbesserte Resozialisierung wird daher aus Sicht der Praxis hinfällig, solange derartige Missstände nicht behoben werden. Um jugendliche Straftäter mit erzieherischen Maßnahmen überhaupt erreichen zu können, müssen zu allererst deutlich bessere Rahmenbedingungen als bisher geschaffen werden. Ansonsten wird jede Diskussion über Erziehung im Vollzug zur bloßen Rhetorik verkommen!

5. Der hier diskutierte Gesetzentwurf ist brandneu, die beschriebene Aufgabe des Jugendvollzuges allerdings ist alt: Seit dem 4. August 1953 steht in § 91 des Jugendgerichtsgesetzes, dass der „Verurteilte durch den Vollzug erzogen werden soll, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen“!

Seit diesem Datum ist der Erziehungsauftrag festgeschrieben, einen weiteren Auftrag hat der Jugendstrafvollzug nicht!

Was Erziehung ist, wie sie gestaltet werden soll und kann, darüber wird seitdem und damit über 50 Jahre lang im Jugendvollzug und in der dazugehörigen Fachwelt mal sehr intensiv, mal weniger deutlich gestritten. Einigkeit bestand und besteht aber zumindest in den Punkten, dass Erziehung Förderung des jungen Menschen bedeutet und damit die innere Haltung des Erziehens im Rahmen eines Erziehungsplanes oder Konzeptes in äußere Handlungen umgesetzt werden muss. Keiner dieser drei Faktoren darf fehlen, an der Herbeiführung dieses Zustandes wird seit 1953 auch in der pädagogischen und vollzugsjuristischen Fachwelt und in den entsprechenden Ebenen der Exekutive gerungen!

6. Förderung junger Menschen im Vollzug stellt Anforderungen an alle Beteiligten, schafft Rechte, Pflichten und daraus hergeleitete Ansprüche von und für alle. Auch die wohlmeinendste Förderung findet im Vollzug in einer Zwangssituation statt. Die durch das rechtskräftige Strafurteil legitimierte und daher legitime Zwangssituation des Vollzuges verlangt nach unserem Verfassungsverständnis eine gesetzliche Grundlage, die im Erwachsenenvollzug 1977 mit dem Strafvollzugsgesetz geschaffen worden ist. „Für eine Übergangszeit“ war vorgesehen, mit der nahezu identischen Übernahme von Formulierungen dieses Gesetzes den Jugendvollzug mit Verwaltungsvorschriften zu gestalten und seine Maßnahmen verfassungsrechtlich zu legitimieren.

Das war, wie sich jetzt gezeigt hat, von Anfang an verfassungsrechtlich eigentlich unzulässig und auch nicht hilfreich, „störte“ aber auf der pragmatischen Arbeitsebene die eigenständige Entwicklung in vielen Jugendanstalten auch nicht besonders! Es brachte nur eines mit, den eigentlich nie nachlassenden Hinweis der im Jugendvollzug Tätigen, ihre eigene Einrichtung doch als etwas Eigenständiges, als grundlegend verschieden vom Erwachsenenvollzug, darzustellen. Bei pädagogischen Fragen waren die Diskussionen auch fruchtbar. Sehr anstrengend wurden sie allerdings, wenn es um die Verteilung der Haushaltsmittel, um Personalausstattung und andere „jugendspezifischen Besonderheiten“, ging.

Ein eigenes Gesetz, das den Anliegen der Praxis auch die verfassungsrechtliche Legitimation geben kann, war daher auch aus diesem Grund mehr als überfällig. Die o.a. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird daher auch von mir persönlich mit höchstmöglichem Nachdruck begrüßt!

7. Bei Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW möchte ich Anmerkungen zu einigen, für mich wesentlichen Aussagen machen:

a) Die Grundausrichtung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen am Erziehungsziel wird von mir und, soweit ich dies beurteilen kann, von der Praxis im Land NRW ausdrücklich begrüßt.

Das Erziehungsziel, wie erwähnt mit § 91 Jugendgerichtsgesetz vorgegeben, ist für den Jugendvollzug unabdingbar. Im NRW-Entwurf hätte das Konfliktfeld „Vollzugsziel und / bzw. vs. Schutz der Allgemeinheit“ noch eindeutiger geregelt werden können § 2 des Gesetzentwurfes (GE) spricht in der Überschrift von „Vollzugsziel, Aufgaben“. Der Begriff Ziel taucht dann nur in Abs. 1 auf, in der Begründung (Seite 8, 3. Absatz) ist im Hinblick auf § 2 Abs. 2 GE von „einer weiteren wichtigen Aufgabe des Vollzuges“ die Rede. Anders als im Erwachsenenvollzug hätte es sich hier angeboten, die eindeutige und abschließende Regelung des geltenden § 91 JGG zu übernehmen und die Strafzweckdiskussionen zumindest in dieser Vollzugsform endgültig zu beenden.

b) Erziehung setzt aber zwingend voraus, dass ein sie ermöglichender Rahmen gewährleistet wird. Daher ist es ausdrücklich zu begrüßen, wenn im Regierungsentwurf NRW ein Verbot der Überbelegung und das Gebot der Einzelunterbringung in den § 25,115 gesetzlich festgeschrieben wird. Hier darf es auch keine, die permanente Überbelegung des Jugendvollzugs ja erst ermöglichenden Schlupflöcher, mehr geben. Eine Regelung wie etwa beim Jugendarrest, bei dem in der Regel nie wesentlich mehr Arrestanten zum Arrestantritt geladen wären wie „erfahrungsgemäß“ Arrestplätze zur Verfügung stehen, wäre im Bereich des Jugendstrafvollzuges sicher auch vorstellbar.

Ebenso könnte eine kritische Bestandsaufnahme bei der Anwendung und Auslegung der geschriebenen Haftgründe die ebenfalls erforderliche Diskussion über den Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen beleben, das ist jedoch ein anderes Thema!

c) Die vorrangig anzustrebende Unterbringung der jungen Gefangenen in Wohngruppen sowie das differenzierte und erweiterte Angebot möglicher Vollzugslockerungen weist aus Sicht der Praxis ebenfalls in die richtige Richtung.

d) Zu begrüßen ist aus meiner Sicht auch, dass im NRW-Entwurf der eindeutige Schwerpunkt der Erziehungsarbeit in dem Bereich der schulischen und beruflichen Bildung gesehen wird. Hierauf haben sich alle pädagogischen Anstrengungen auszurichten, in der Gestaltung eines angemessenen und zielgerichteten Angebots liegt die große Gestaltungsaufgabe des Jugendvollzuges. Er hat sich in NRW in diesem Bereich erfreulicherweise schon immer sehr stark engagiert. Die Zusammenarbeit mit den externen Bildungsträgern und dem Kulturbereich ist hier – auch in der überregionalen Fachwelt – eigentlich stets anerkannt worden. An diese Tradition kann mit dem Gesetzentwurf nahtlos angeschlossen werden.

Gleiches gilt auch für die im Erziehungsprozess besonders wichtige Aufgabe der engen Verzahnung mit Bildungs- und Erziehungseinrichtungen nach – und soweit möglich auch vor – dem Jugendstrafvollzug. Das hier schon dargestellte Modell MABIS ist ein Beispiel dafür.

e) Das bedeutet nicht, dass Maßnahmen und Angebote aus dem Bereich von sozialpädagogischer, psychologischer bis hin zu psychiatrisch / medizinischer Betreuung, Behandlung und Therapie zu vernachlässigen wären. Im Gegenteil!

So steht etwa die JVA Iserlohn, die ich hier als Beispiel für viele weitere Einrichtungen verstanden haben möchte, schon seit längerer Zeit in einer engen Kooperation mit der Universität Dortmund und jetzt auch der Universität Köln.

Die dort von den Lehrstühlen für die „Verhaltensgestörtenpädagogik“ entwickelten und ausgeformten Modelle der so genannten „Guten Schule“ vertreten einen Pädagogikansatz, der weit über eine gelegentlich noch vertretene Trennung der Bildung in Unterricht / Ausbildung auf der einen und Freizeit pp auf der anderen Seite hinausgeht. Nur ein gegenseitiges Durchdringen der pädagogischen Anforderungen und Leistungen in allen Bereichen einer pädagogisch orientierten Einrichtung kann nach deren und nunmehr auch ausdrücklich unserer Auffassung den angestrebten, idealiter nachhaltigen Erziehungserfolg ermöglichen.

Die Aussagen im Regierungsentwurf zu Schule, Ausbildung, Sozialen Hilfen, Therapie und Freizeit sind da ein Zeichen für den aus unserer Iserlohner Praxissicht richtigen Weg. Entscheidend wird es sein, diesen Strauß an Möglichkeiten in ein alle Abläufe der JVA prägendes Konzept zu gießen und dieses dann natürlich auch umzusetzen!

f.) Zu diesem pädagogischen Ansatz passt allerdings nach meiner persönlichen Auffassung nicht das gegenwärtig diskutierte Modell des Schusswaffeneinsatzes im Jugendvollzug. Hierzu hat die Landesvereinigung des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes NRW Stellung genommen, ich darf zitieren:

„Der Schusswaffengebrauch im Jugendvollzug in § 88 ff GE wird trotz aller Diskussion ... kritisch gesehen. Auch der Hinweis in der Begründung zu den § 88 ff GE lässt sich nach unserer Auffassung mit dem Erziehungsgedanken nicht mehr in Einklang bringen. Der Hinweis auf § 178 StVollzG geht fehl, da dort in Abs. 4 ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass „namentlich beim Vollzug der Jugendstrafe“ das Landesrecht weitere Einschränkungen beim Schusswaffengebrauch vorsehen kann. Der Rekurs auf das Strafvollzugsgesetz ist hier mithin nicht überzeugend. Der Hinweis auf den Rechtscharakter der UN-Empfehlung ist formal nicht zu beanstanden. Die Unterscheidung von unter und über 18-jährigen Gefangenen geht jedoch ebenfalls fehl. Nach geltendem Recht kann der 18- bis 21-jährige nach unserem Strafrecht einem Jugendlichen gleichgestellt werden. Wird er das infolge einer Verurteilung zur Jugendstrafe, dann muss für ihn auch grundsätzlich Sinn, Zweck und Wortlaut der dafür ergangenen Regelung gelten. Die durch eine gewisse, sonst im Gesetzentwurf nicht vorhandene martialische Sprache in der Begründung des Gesetzentwurfes deutlich werdende Haltung, dass die geltende Heranwachsenden-Regelung nicht sinnvoll sein soll, ist vielleicht politisch nachvollziehbar; sie entspricht aber weder der tatsächlichen Rechtslage noch kann das dort gezeichnete Bild vom unberechenbaren und brutalen, nur mit Schusswaffengebrauch noch in die Schranken zuweisenden jungen Gefangenen im Kontext des Gesamtentwurfs überzeugen.“

Dem habe ich nichts hinzuzufügen.

g.) Mindestens genauso wichtig wie der äußere Rahmen und das Regelwerk, in dem im Vollzug gehandelt werden soll, sind allerdings die darin handelnden Personen selbst. Daher wird der Personalauswahl, der Aus-, Fort- und Weiterbildung aller im Jugendvollzug tätigen Bediensteten spätestens jetzt allerhöchste Aufmerksamkeit gewidmet werden müssen. Absatz 4 des § 91 JGG hat schon seit über 50 Jahren verbindlich festgelegt, dass im Bereich des Jugendstrafvollzuges die eingesetzten „Beamten für die Erziehungsaufgabe des Vollzuges geeignet und ausgebildet sein müssen“. Hier wird spätestens jetzt mit Verabschiedung des ersten Gesetzes über den Jugendvollzug klargestellt werden müssen, dass Methodik, Didaktik und alle Lehr- und Stoffverteilungspläne von Aus-, Fort- und Weiterbildung kein Annex des Erwachsenenvollzuges sein dürfen, sondern das für den Jugendvollzug Regelungen sui generis getroffen werden müssen.

Insoweit halte ich persönlich die Ausführungen in der Begründung zu § 119 Regierungsentwurf etwas zu optimistisch, dass die herkömmliche Struktur gerade der Ausbildung der größten Bedienstetengruppe, des Allgemeinen Vollzugsdienstes, schon heute diesen Anforderungen entsprechen würde. Nach meiner Auffassung muss hier sowohl im theoretischen als auch im praktischen Teil der Ausbildung erheblich mehr als bisher und von der Struktur her anders vermittelt werden, wie pädagogisch erfolgreiches Arbeiten im Jugendvollzug funktionieren kann. Auch hier erwarte ich viel von einer Kooperation mit externen Bildungseinrichtungen wie zum Beispiel den vorhin erwähnten Lehrstühlen an den Universitäten Dortmund und Köln. Da gäbe es noch mehr Möglichkeiten: Warum sollte denn etwa nicht in Kooperation mit dem Landessportbund auch die Ausbildung zum Sportübungsleiter in die Ausbildung der im Jugendvollzug Tätigen integriert werden können?

8. Die intensivere Einbeziehung aller Bediensteten in den Erziehungsprozess im Rahmen des vorhin zitierten Beispiels der „Guten Schule“ wird aus meiner Sicht – neben der Reduzierung der Zahl der jungen Gefangenen auf die der Zweckbestimmung jeder Einrichtung zugrundeliegende Zahl der Gefangenen - der Lackmустest für das Gelingen des neuen Gesetzes werden. Gelingt diese Einbeziehung nicht im Wortsinn „überzeugend“, dann wird der Anspruch des Gesetzes nur sehr schwer umzusetzen sein.

Ein gutes Beispiel für diese Einbeziehung ist es sicherlich gewesen, dass das Justizministerium in die Erstellung der Regierungsvorlage auch die Anstaltsleitungen der Jugendanstalten sowie weitere fachkundige Bedienstete mit einbezogen hat. An dieser Stelle sei mir auch der Hinweis gestattet, dass zu diesen Bediensteten auch der inzwischen abgeordnete Leiter der JVA Siegburg gehört hat. Dr. Neufeind ist nicht, wie bedauerlicherweise bis heute in den Medien unwidersprochen verkündet wird, am Tag

nach dem Todesfall in der JVA Siegburg „ungerührt“ zu einer Fortbildungsveranstaltung gefahren, er ist, wie alle anderen Leiterinnen und Leiter der Jugendanstalten des Landes NRW auch, zu einer Dienstbesprechung des Justizministeriums gefahren, um dort zusammen mit Vertretern des JM und des Landesjustizvollzugsamtes gemeinsam die Grundzüge des hier diskutierten Regierungsentwurfs zu erörtern und zu formulieren.

Das fast zeitgleiche Zusammenfallen der ersten hoffnungsvollen Schritte in eine am Menschenbild der Verfassung rechtsverbindlich ausgerichtete Gestaltung des Jugendvollzuges mit einem der - zumindest aus heutiger Sicht - sicher verheerendsten Ereignisse im realen Vollzug sollte allen darin und dafür Tätigen mahnend vor Augen führen, wie wichtig es gerade für Erziehungsinstitutionen, wie es nun einmal zum Beispiel Schulen, Heime und auch Jugendanstalten mit ihrer in jeder Hinsicht äußerst erziehungsbedürftigen Klientel sind, das möglichst geringe Auseinanderfallen von Anspruch und Wirklichkeit sein muss.

Dass junge Menschen wie die vermutlichen Täter von Siegburg zu so etwas fähig sind, dass sie dies unter den aktuellen Bedingungen, wie sie sicher nicht nur in Siegburg an der Tagesordnung sind, auch scheinbar ungehindert tun konnten, dass darf einen – mitunter populär vermarkteten - Rückschluss nicht zulassen: Das Gefahrgut krimineller Jugendlicher sollte endlich sicher endgelagert werden.

Es kann stattdessen nur wie auch jetzt mit dem hier diskutierten Entwurf heißen, dass die Notwendigkeit einer gezielten positiven Einflussnahme, dass das Entwickeln und Umsetzen von Leitlinien der Entwicklungsförderung mehr denn je Aufgabe von Politik und Praxis im Bereich des am Erziehungsauftrag ausgerichteten Jugendvollzuges sein muss.

Aus Sicht der Praxis ist der in NRW eingeschlagene Weg ein gangbarer!

Gefängnisseelsorge

Wolfgang Hollerbach ist Gefängnisseelsorger in der Justizvollzugsanstalt Siegburg:

„Was ich noch zu sagen hätte“

Der Referentenentwurf der Landesregierung ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Im Vergleich zu Entwürfen aus anderen Bundesländern ist er eindeutig der Bessere, insbesondere wenn man sich die Entwürfe aus Niedersachsen, Baden Württemberg und Bayern ansieht.

Dennoch im Detail:

§ 2 Richtig und besonders wichtig ist, dass Resozialisierung als erstes Vollzugsziel genannt wird.

Allerdings ist der Schutz der Allgemeinheit, hier an zweiter Stelle genannt, nicht ein mit der Resozialisierung gleichrangig zu setzendes Vollzugsziel, sondern eines, das erst durch Resozialisierung erreichbar wird.

§ 14 Leider wird auch in diesem Entwurf, Sozialtherapie wieder lediglich für einen „exklusiven“ Kreis von Inhaftierten gefordert.

Sinnvoller wäre dagegen ein umfassendes und differenziertes sozialtherapeutisches Angebot für alle jugendlichen Inhaftierten, insbesondere die Fähigkeit zur Gewaltvermeidung und angemessene Konfliktlösungsmöglichkeiten zu fördern.

Das würde der Resozialisierung dienen und der Stigmatisierung von Inhaftierten entgegenwirken (Sexualstraftäter).

§ 15 Hier wird dem geschlossenen Vollzug eindeutig der Vorrang vor dem offenen gegeben. Der offene Vollzug ist aber dem geschlossenen überlegen, da er eher an die Lebensverhältnisse und Anforderungen in Freiheit angeglichen werden kann.

In den geschlossenen Vollzug sollten nur Jugendliche, die nachweisbar den Anforderungen des offenen (noch) nicht genügen.

§ 25 Die Vorgabe, Gefangene in Wohngruppen unter zu bringen ist zu begrüßen.

Das Bundesverfassungsgericht empfiehlt in seiner Entscheidung ausdrücklich „kleinere“ Wohngruppen (= weniger als 25 Inhaftierte).

Es sollten nicht mehr als zwölf bis 15 Inhaftierte in einer Wohngruppe sein.

Weiter ist es wichtig, hier auch eine Differenzierung in Altersgruppen zu beachten.

§ 35 Die Überwachung des Schriftwechsels ist ein Eingriff in die Grundrechte der Inhaftierten und ist auf notwendige Einzelfälle zu beschränken.

Im Gesetzestext sollte stehen: „Die Überwachung ist im Einzelfall anzuordnen und schriftlich zu begründen.“

Darüber hinaus muss im Gesetz festgehalten werden, dass der Schriftwechsel von Inhaftierten mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern grundsätzlich nicht überwacht wird.

§ 52 Bei Ausschluss eines Inhaftierten von einer religiösen Veranstaltung muss der Seelsorger vorher gehört werden.

Da es sich bei der Religionsausübung um ein Grundrecht handelt, reicht die „Sollbestimmung“ nicht.

§§ 84, 89, 90 Schusswaffen haben im Jugendvollzug absolut keinen Platz, das sollte auch im Gesetz eindeutig festgelegt werden.

§ 112 Jugendstrafanstalten sollten eine Kapazität von 250 Haftplätzen nicht überschreiten.

§ 119 Für den Jugendstrafvollzug muss ausreichend und für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs, qualifiziertes Personal vorgesehen werden.

Der Personalschlüssel muss gewährleisten, dass die Inhaftierten auch an den Wochenenden und an Feiertagen betreut werden und ein ausreichendes Freizeitangebot vorgehalten wird.

Die pädagogische Ausbildung des Personals sollte sich mindestens auf Fachschulniveau für alle mit erzieherischen Aufgaben betrauten Bediensteten bewegen.

Fortbildung und Supervision sind unbedingt zu gewährleisten.

Es fehlt im Entwurf der deutliche Hinweis auf andere Maßnahmen wie etwa dem Täter-Opfer-Ausgleich.

Schlussbemerkung:

Der Referentenentwurf ist ein Schritt in die richtige Richtung!

Ein Schritt, der aber noch der dringenden Korrektur und Verdeutlichung in wichtigen Punkten bedarf.

Bewährungshilfe

Ulrich Oynhausen ist Bewährungshelfer in Herford und Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer NRW:

Für die Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer in NRW möchte ich unsere Einschätzung des Entwurfes kurz darlegen. Im Wesentlichen können wir uns der Einschätzung der Fachverbände, DVJJ, DBH, ADB etc. anschließen.

Wichtig aus Sicht der Bewährungshilfe ist natürlich, neben vernünftigen Unterbringungs-, Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten, eine frühzeitige Einbindung der Bewährungshilfe in die Entlassungsvorbereitung. Hier sollte keine feste Zeitvorgabe gegeben werden, sondern der Schwierigkeit des Einzelfalls Rechnung getragen werden. So können auch schon mal im Einzelfall sechs Monate Vorlaufzeit notwendig sein, insbesondere wenn die Bereitstellung eines betreuten Wohnraums für notwendig erachtet wird.

Die Einbeziehung auch der Jugendhilfe ist sinnvoll, wenn denn noch die Bereitschaft bestehen sollte, in die Entwicklung und Betreuung von Jugendlichen / jungen Erwachsenen zu investieren.

Hier sollte man auch nicht vor dem Argument leerer Kassen kapitulieren, sondern berechnete Ansprüche auch einfordern.

Die Bewährungshilfe sollte auch bereit sein, sich verbindlich in einen Entlassungsprozess einbinden zu lassen.

Weiter sehen wir als wichtig die personelle Ausstattung des Vollzuges an. Mit der engagierten Ausgestaltung der Sozialarbeit und alltäglichen Betreuung, auch durch den allgemeinen Vollzugsdienst, steht und fällt (fast) alles. Glaube ich.

Belastungen und Frustrationen durch etwa Überstunden, Vertretungen sollten also nach Möglichkeit vermieden werden.

Nur so kann der ambitionierte Ansatz zur Resozialisierung auch umgesetzt werden.

Weitere Schlagworte:

Arbeit ist wichtig. Die Zahlen, Rückfallquote bei Entlassenen ohne Arbeit, sprechen für sich. Also: Arbeit und Ausbildung während der Haft und möglichst nahtlos im Anschluss an die Entlassung. Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in den Anstalten. Dies ist meiner Ansicht nach rückläufig. Verbesserung der Rahmenbedingungen nach der Haft. Zum Beispiel Ambulante Betreuung. Wichtigkeit der kriminologischen Forschung. Was wirkt?

Insgesamt sehen wir den Entwurf als Schritt in die richtige Richtung. Manches könnte klarer und verbindlicher formuliert werden.

Jugendhilfe

Peter Eichenauer ist Leiter der Jugendhilfeeinrichtung Stop and Go in Iserlohn:

Herzlichen Dank für Ihre Einladung, hier einige Gedanken zum vorliegenden Entwurf zur Reform des Jugendstrafvollzugsgesetzes der Landesregierung äußern zu können.

Vorab Informationen über mein Betätigungsfeld:

In der Evangelischen Jugendhilfe Iserlohn gGmbH bin ich in der Geschäftsleitung tätig und inhaltlich und pädagogisch mitverantwortlich für unsere Angebote. Mein spezieller Schwerpunkt liegt in der Entwicklung und Steuerung der Angebote für straffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene. Dazu gehört auch das Angebot zur Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung, „Stop and Go!“

Im Weiteren bin ich als Coach, Supervisor und Lehrtrainer in Transaktionsanalyse tätig und begleite Einzelpersonen und Teams in anderen Einrichtungen und Institutionen.

In den nächsten zehn Minuten werde ich folgendes tun:

1. Ich werde Ihnen erläutern, auf welchen Grundlagen mein Denken und Handeln beruht
2. und dies in Bezug setzen zum heutigen Thema:

Jugendstrafvollzugsgesetz NRW: Reicht mir das für meine Praxis?

1. Grundlagen meines Denkens und Handelns

Als Transaktionsanalytiker stelle ich mir zunächst folgende Frage:

Kann mein Vorgehen den Menschen schaden, mit denen ich arbeite?

Schaden heißt in diesem Fall: Führen meine Interventionen eher dazu, vorhandenes nicht konstruktives Verhalten zu stabilisieren oder eröffnen meine Interventionen dem Klienten Optionen für eine Abkehr von Fremd- und Selbstschädigung?

Diese selbstreflexive Frage beinhaltet zweierlei:

- Respekt vor dem Klienten (unabhängig ob jugendlicher Straftäter, Team oder Organisation)
- Respekt im Sinne seiner Selbstverantwortung und auch vor dem Schutz möglicher grenzüberschreitender Maßnahmen meinerseits

Respekt vor mir selbst:

- 1.: Dass ich auch destruktiv handeln könnte
- 2.: Respektiere ich die Begrenztheit meines Handelns

Die zweite Frage, die ich mir stelle: Ist meine Intervention würdig?

Hier ist der Bezug zur Grundlage unseres Handelns in unserem Land ganz eindeutig.

Die Würde ist unantastbar.

Wie geht das zusammen mit Jugendlichen, die Straftaten begangen haben?

Zunächst gilt dasselbe wie das zuvor gesagte und sogar noch mehr:

Diese Jugendlichen haben bereits ihren Respekt vor sich und anderen mehr oder weniger verloren. Sie haben ihre Würde und die Würde ihrer Opfer beschädigt.

Was können und sollen sie von den Personen und Institutionen lernen, die sich mit ihnen befassen: Zu allererst: Respekt und Würde – und - Selbstverantwortung

In TA Sprache gesagt: eine realistische o.k. - o.k. Haltung, wobei die Verantwortungsübernahme des Jugendlichen für seine Taten gemeint ist und auch die Folgen für die Opfer mit einbezieht.

Diese Gedanken dienen mir als Kompass für die Beurteilung von eigenem Handeln und auch gemeinsamen Handelns in unserem Arbeitsfeld.

Meine These dazu: Unsere Maßnahmen, unabhängig ob Jugendhilfe oder Strafvollzug, sind nur hilfreich, wenn diese würdig und respektvoll sind.

Gleichzeitig ist dies eine Einladung, sich als Professionelle unterschiedlicher Fakultät auf dieser Basis zu treffen und gemeinsam zu handeln.

2. Vorliegender Entwurf zur Reform Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW

In dieser Zeit, in der sich der Jugendstrafvollzug harter Kritik ausgesetzt sieht und Menschen unter ihm leiden, könnte ich ja als Vertreter der Jugendhilfe denken:

Ich will da gar keine Veränderung.

Es ist doch besser, wenn die anderen Probleme haben - umso besser stehe ich da mit unseren pädagogischen Angeboten.

Dass ich nicht so denke, ist hoffentlich aus dem zuvor Gesagtem deutlich geworden - nur ein würdiger Strafvollzug ermöglicht eine wirkungsvolle Pädagogik.

Ich will meine Grundannahmen zum Thema Kooperation und Zusammenarbeit nennen:

1. Rollenklarheit

Zunächst die Tatsachen:

Es gibt:

- den Strafvollzug
- wir haben die Erziehungshilfe
- wir haben die Polizei
- die Theologie und die Kirche

mit durchaus unterschiedlichen Aufgaben.

Es ist gut, wenn jedem klar ist, zu welchem Lager er gehört- im Sinne von Rollenklarheit und Erkennbarkeit bin ich für Unterscheidbarkeit.

Jede Profession muss auf Grundlage ihrer gesetzlichen Vorgaben ihre eigene Identität entwickeln, Strukturen schaffen und ihr Verhalten offen und ehrlich mit dritten reflektieren und sich legitimieren - im Sinne von: „Ich erfülle den gewünschten gesellschaftlichen Auftrag?“

In der Umsetzung des Entwurfes wird sich zeigen, wessen Geistes Kind der Entwurf ist. Einige Äußerungen des Fraktionsvorsitzenden der regierenden CDU-NRW finde ich besorgniserregend.

Das JGG hat nun mal einen Schwerpunkt in den Bereich des pädagogischen Einwirkens auf Jugendliche in einer schwierigen und wichtigen Lebensphase gesetzt – das soll im vorliegenden Entwurf Berücksichtigung finden.

Gleichzeitig darf dabei aber die Jugendhilfe nicht mit militaristischer Didaktik überzogen werden und nachweislich unwirksame Projekte eingefordert werden.

(„Bootcamps“ vgl. Sherman Report 1998 /www.preventingcrime.org in: Plewig, H.J.: „Qualitätsstandards und Erfolgsperspektiven in Jugendhilfe und Jugendstrafrecht“ in: ZJJ 2/2003 S. 109 ff.)

In der Realisierung wird es sich zeigen: Ein wie immer auch geartetes „härteres Durchgreifen“ wird zu einer höheren Zahl von Haftinsassen führen und somit zu weiterer Überbelegung und der Unmöglichkeit, die formale und inhaltliche Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugsgesetzes konform zu gestalten.

Der Strafvollzug ist auch LEBENSZEIT und LEBENSORT für die jugendlichen Menschen - wobei immer das Spannungsfeld von einerseits Strafe und andererseits Erziehung besteht. Wenn allerdings die strukturellen Bedingungen dies gar nicht hergeben – also der erzieherische Gedanke auch in einem erzieherischen Handeln mündet - dann ist es nur noch Strafe, und zwar eine, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird – und international kritisiert wird.

Wir bieten gern unsere Mitarbeit an den Schnittstellen zur Jugendhilfe an, bzw. das Engagement unserer Träger auch in der Realisierung von U-Haftvermeidung und auch Haftvermeidung - wenn dies gewünscht ist.

Die konkret handelnden Personen waren bisher auch nicht das Problem. Danke für die bisherige vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Nun zur Frage der Veranstaltung: Reicht mir das für die Zusammenarbeit?

Fokus Jugendlicher und Bezugspersonen:

Die wichtigsten Bezugspersonen eines Menschen sind seine Eltern. Ob man das nun gut findet oder nicht- oder die jeweiligen Eltern des Jugendlichen erziehungskompetent oder unfähig hält- die Frage der Berücksichtigung ist zu beantworten.

In der Jugendhilfe gibt es den Blick auf die Person, den Jugendlichen mit seinen Verhaltensweisen und den Blick auf die Beziehungsdynamiken innerhalb einer Familie und auch generationsübergreifend.

Ich denke, dass die Jugendhilfe und auch verschiedene Schulen, wie die TA und die systemischen Schulen dazu in den letzten zwei Jahrzehnten vieles hilfreiche entwickelt hat.

Das SGB VIII mit dem dort beschriebenen Hilfeplanverfahren (§36 KJHG) ist nach wie vor absolut innovativ und kann beispielhaft sein für die Ausgestaltung von anderen Formen von Zusammenarbeit und auch wie zum Beispiel der Vollzugsplanung.

Hier sollte präziser die Zusammenarbeit mit Dritten benannt und die Partizipationsmöglichkeit beschrieben werden.

Fokus Institutionsübergreifende Zusammenarbeit:

Es gilt, eine Strukturqualität aufzubauen in der Form, dass ein verbindlicher Austausch der beteiligten Institutionen regional organisiert wird, der NICHT FALLBEZOGEN ist sondern grundlegende und auch spezielles der Zusammenarbeit mit dem Ziel effektiverer Zusammenarbeit und höherer Wirksamkeit beinhaltet.

Zusammenarbeit muss sich an der Lebensrealität der Betroffenen orientieren.

Es geht darum, Verfahrensweisen zu kreieren, die es ermöglichen, den Lebensabschnitt von 14- bis 27jährigen tatsächlich kontinuierlich zu begleiten. Heute ist es so, dass ein Jugendlicher sich einer Vielzahl von Institutionen, in denen wiederum Menschen mit unterschiedlichen Aufträgen arbeiten, zu tun hat.

Dabei passiert folgendes:

- Von Intervention zu Intervention wird gehofft, dass DIESE doch wohl nun mal endgültig wirkt!
- Und wenn sie dies nicht tut: Na, dann -
 - war der Richter unfähig - weil falsche Einschätzung in der HV
 - war die Jugendhilfe unfähig - weil doch wieder Straftaten folgten
 - war die JVA unfähig, weil sie zuwenig gefördert hat...
 - waren die ELTERN unfähig weil
 - und SOWIESO der Jugendliche eh nicht kapiert worum es geht.

Es gilt, Realitäten anzuerkennen, die im Einzelfall unser EGO kränken könnten, weil wir

alle ja gern effektiv und wirkungsvoll handeln wollen:

Das Entwicklung und Lernen mit Brüchen, Abbrüchen und Wiederholungen verbunden ist

- die Legende von der alles entscheidenden Intervention
- die Legende von dem richtigen perfekten Strafvollzug
- die Legende von der perfekten pädagogischen Einrichtung

Die kriminologische Forschung hat ja längst festgestellt, dass Jugenddelinquenz zum einen vielfältige Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge kennt und zum anderen auch individuell betrachtet werden muss.

Bei aller Planung:

- wir sprechen hier von jungen Menschen in Entwicklung
- Mensch sein bedeutet
 - widersprüchlich zu sein
 - nicht immer vernünftig zu handeln
 - auch destruktiv zu handeln
 - grenzüberschreitend zu handeln

genauso wie wir Erwachsenen.

Manchmal habe ich in Gesprächen den Eindruck, dass die Erwachsenen von der Position einer bereits perfekten Welt ausgehend argumentieren, deren Vorzüge die ach so dummen Jugendlichen eigentlich nur endlich verstehen sollen, dann klappt's doch, mein Gott!

Also:

- wir sprechen von
 - Widersprüchen
 - biografischen Brüchen,
 - Übersprüngen
 - Kontinuität im Verhalten und dem situativen plötzlichen Beenden
- wir sprechen über einen Zeitraum von mindestens 7 - 14 Jahren.
- Wir sprechen darüber,
 - dass es die eine seligmachende Intervention nicht gibt
 - dass die Wirkung von Interventionen, welche auch immer, von den inneren Verarbeitungsmechanismen des Betroffenen abhängig ist
 - dass das WARUM hat er sich so entwickelt und warum handelt er so - unterschiedlich begründet ist

Das mag nicht immer so angenehm sein, dies so zu denken!

Wir gemeinsam haben den Auftrag, dem Jugendlichen ein abgestimmtes, logisches, respektvolles und würdevolles Handeln zu präsentieren - und nicht eine Wiederholung des ihm hinreichend bekannten unklaren, widersprüchlichen und abwertenden Verhaltens von Erwachsenen, das er in aller Regel erlebt hat.

Dazu gehört ein wie oben beschriebenes Verständnis von Lernen und Entwicklung, sichere und würdige Lebensbedingungen und eine respektvolle kollegiale Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Meine Wünsche dazu:

- Realisierung der im Entwurf beschriebenen Mindeststandards zur Lebenssituation von Jugendlichen im Strafvollzug
- Dazu gehört die räumliche und personelle Ausstattung
- Ich wünsche mir Strukturen für den fachlichen fallunabhängigen Austausch
- Verfahrensweisen für den Einzelfall
 - Eine kontinuierliche Begleitung des Jugendlichen – vor, während und nach dem Strafvollzug ohne Unterbrechung
- Ausbau unserer bestehenden Zusammenarbeit
 - Mit den o.g. Inhalten und weiteren Elementen, wie z.B. gemeinsamer kollegialer Beratung und oder Weiterbildung

Schließen möchte ich mit den Worten eines weisen Mannes, der allerdings weder Mitglied der DGTA noch der Evangelischen Kirche ist:

„Kindern kann man mit Worten nur schwer vermitteln, was sie tun sollen. Kinder werden Sie beobachten und sie nachahmen; sie werden tun, was sie tun, und deshalb stehen Sie vor der schwierigsten aller Aufgaben- sich selbst ethisch zu verhalten.“

Seine Heiligkeit, der Dalai Lama

Freie Straffälligenhilfe

Ekkehard Zinner ist Leiter der stationären Einrichtung für Haftentlassene „Haus Dellwig,, in Kamen:

Erst einmal ist festzustellen, dass es absolut begrüßenswert ist, dass der Jugendstrafvollzug ab dem 01. Januar 2008 erstmals einer entsprechenden gesetzlichen Regelung unterliegt.

Der vorliegende Entwurf lässt bezogen auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes und auch bezogen auf die Vorschläge diverser Fachverbände kaum Wünsche offen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang

- der Anspruch der Gefangenen auf Einzelunterbringung
- die Möglichkeit, eine während des Vollzugs begonnene Ausbildung nach der Entlassung fortsetzen zu können
- Besuchszeitregelung von mindestens 4 Stunden monatlich.

Relativ begeistert ist man auch von den vielen pädagogischen Ansätzen, angefangen bei der Formulierung des Vollzugszieles „der Befähigung ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen“,

- dem Anspruch der erzieherischen Ausgestaltung zur Erreichung dieses Ziels
- die zeitnahe Möglichkeit des erzieherischen Gesprächs bei Pflichtverstößen inkl. der eventuell anschließenden Schlichtung durch Konfliktregelung
- sowie die vorgesehene ,uneingeschränkt zu unterstützende, vernetzte Entlassungsvorbereitung, um nur einige Beispiele zu nennen

Man könnte zur Schlussfolgerung kommen, je länger ein junger Gefangener dem Einfluss dieser vielfältigen, erzieherischen Maßnahmen unterliegt, umso rückfallresistenter verlässt er die Anstalt.

Leider sagt unter anderem die Rückfallstatistik des Bundesjustizministeriums etwas anderes aus.

Ein vollzogener Freiheitsentzug erhöht die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls, diese Quote ist umso höher, je härter die verhängte Sanktion war. (78 Prozent der nach dem Jugendstrafrecht Verurteilten wurden innerhalb von Jahren rückfällig)

Sind die Vorgaben des Gesetzgebers in der Praxis eigentlich umsetzbar?

Im Jugendstrafvollzug einen Erziehungsauftrag zu erfüllen, stellt erhebliche Anforderungen an dessen Ausgestaltung und ist in Kenntnis der aktuellen Situation in den Haftanstalten kaum vorstellbar.

Ich bin seit vielen Jahren Mitarbeiter einer stationären Einrichtung für Haftentlassene junge Männer im Alter von 18-26 Jahren. Cirka 75 Prozent unserer Klienten kommen nach Verbüßung von durchschnittlich 2-jähriger Haftzeit aus dem Jugendstrafvollzug zu uns.

Wir stellen seit geraumer Zeit fest, dass sich der Hilfebedarf speziell bei diesem Personenkreis enorm verändert hat.

Die überwiegende Zahl unserer Klienten leidet an komplexen Mehrfachbelastungen, wie

- zunehmende emotionale Verarmung
- massiven Sozialisations-/ Entwicklungs- und Erziehungsdefiziten
- Beziehungsstörungen und Orientierungslosigkeit
- psychischen Beeinträchtigungen wie z.B. Angststörungen
- hohes Aggressionspotenzial aufgrund von Konfliktunfähigkeit

80-90 Prozent unserer Klienten haben eine Suchtproblematik, die so manifestiert ist, dass die Suchtbehandlung in einer Fachklinik unabdingbar ist.

Die Integration in den ersten Arbeitsmarkt ist aufgrund von mangelnder Schulausbildung und fehlenden sekundären Arbeitskompetenzen nur selten, in den zweiten Arbeitsmarkt frühestens nach sechs Monaten möglich.

Die Regelbehandlungszeit in unserer Einrichtung beträgt drei Jahre, die der Klient auch benötigt um von einem positiven Resozialisierungsprozess sprechen zu können.

Aufgrund dieser vielschichtigen Gesamtproblematik bin ich für eine Neuorientierung in Form eines Gesamtkonzeptes, welches über ein sinnvolles Strafvollzugsgesetz hinausgeht, durch ein Netzwerkmanagement unter ausdrücklicher Einbeziehung von ambulanten und stationären Diensten, sowie dem Strafvollzug und Jugendrichtern um Resozialisierungserfolge zu erhöhen und kostengünstiger zu gestalten.

Arbeitsgruppen zu Kernthemen des Gesetzes

Am Nachmittag wurde in drei Arbeitsgruppen zu Kernthemen des Gesetzes gearbeitet. Im Folgenden werden die wesentlichen Diskussionspunkte der drei Arbeitsgruppen festgehalten und die Arbeitsergebnisse dokumentiert.

AG 1 „Arbeit, Beschäftigung und Ausbildung“

1. Grundsätzlich ist ein Rechtsanspruch auf Qualifizierung und Ausbildung für jugendliche Inhaftierte zu formulieren.
2. Eine ausreichende Finanzierung ist auszugestalten.
3. Dass die während der Haft begonnene Ausbildung freiwillig auch nach Beendigung der Haftzeit abgeschlossen werden kann (§ 24 des Gesetzentwurfes), wird ausdrücklich begrüßt.
4. Die Qualität der Ausbildung innerhalb des Vollzuges ist zu gewährleisten.
5. Es muss Motivationsarbeit für die schulische Ausbildung und methodische Spezialisierung (Erwachsenenbildung) erfolgen.

AG 2 „Vollzugsgestaltung – Organisatorisch“

1. Feststellung:
Es wird alles nur gut gelingen – vor allem die Umsetzung des Jugendstrafvollzugsgesetzes, wenn alle „Akteure“ vernetzt zusammenarbeiten.
Der Wortlaut des Gesetzes ist das eine, die Praxis das andere. Vieles lässt sich vom Land aus nicht regeln, weil es in Bundeszuständigkeit geblieben ist!
2. Wunsch nach Klarheit in den Prioritäten:
So sieht zum Beispiel das Justizministerium in der gewählten Gesetzesformulierung zum offenen und geschlossenen Vollzug einen eindeutigen Vorrang des offenen Vollzugs. Die Praxis wünscht sich diesen Vorrang allerdings noch deutlicher und eindeutiger. Je kleiner der Ermessensspielraum desto weniger wird der von allen gewollte Vorrang ein Nachrang.
3. Neue Begriffe eröffnen neue Möglichkeiten:
Der in § 15 (1) benutzte Begriff der „Einrichtung“ ist bewusst gewählt worden. Hier könnte sich ein Tor zur Privatisierung von Hilfen und des Vollzugs auftun.
4. Manches gehört einfach gestrichen:
Zum Schusswaffengebrauch gab es ein allgemeines Bedauern, dass er im Gesetz bzw. im Vollzug vorgesehen ist. (Reingeschrieben hatte ihn von den Anwesenden niemand.)

AG 3 „Vollzugsgestaltung – Personenzentriert“

1. Bereits sprachlich werden leider nicht die Möglichkeiten genutzt, die ein neues Gesetzgebungsverfahren offenbaren. Der aus dem Erwachsenenvollzug belegte Begriff des Vollzugsplanes findet im Gesetzentwurf wieder Anwendung. Bei konsequenter Ausrichtung am Erziehungsgedanken wäre Förderplan oder Hilfeplan passender.
2. Wir brauchen dringend ein "Verfahren" (Hilfeplan oder Förderplan statt Vollzugsplan), um verbindlich alle Systeme (Vollzug, Jugendhilfe, Bewährungshilfe, Freie Straffälligenhilfe) zur Kooperation zu verpflichten. (Netzwerke sind zu nutzen)
3. Diese Kooperation bezieht sich sowohl auf die Zeit der Inhaftierung als auch nach der Haftentlassung und
4. ist
 - Gesetzgebungsübergreifend (JStVollzg, JGG, SGB.....)
 - Kostenträgerübergreifend (Justiz, Kommune, LVR.....)
 - Professionenübergreifend

Pressemitteilung

Neue Regeln für den Jugendstrafvollzug

Die Inhaftierung jugendlicher Straftäter soll vor allem ihrer Resozialisierung dienen

Iserlohn. Die Zahl der inhaftierten jugendlichen Straftäter muss begrenzt werden. Das hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Iserlohn, Karl-Heinz Bredlow, gefordert. Auf einer Fachtagung am Montag, 21. Mai 2007 in der Evangelischen Tagungsstätte Haus Ortlohn wies er darauf hin, dass bereits vor zwei Jahren eine Menschenrechtsdelegation des Europarates die Zustände im deutschen Jugendstrafvollzug als besorgniserregend bezeichnet habe. Diese Einschätzung treffe auch für das Iserlohner Jugendgefängnis zu: Auf 242 Plätze im geschlossenen Vollzug kämen derzeit 293 Inhaftierte.

Die eklatante Überbelegung führe dazu, dass mehrere Gefangene in Räumen ohne abgetrennten Sanitärbereich zusammengepfercht leben müssten, beklagte Bredlow. Jede Diskussion über eine verbesserte Resozialisierung sei hinfällig, solange derartige Missstände nicht behoben würden. Um jugendliche Straftäter mit erzieherischen Maßnahmen überhaupt zu erreichen, müssten zuallererst bessere Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Im Rahmen einer Diskussionsveranstaltung, die von den Evangelischen Straffälligenhilfen in Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft veranstaltet wurde, stellte die zuständige Referentin im Landesjustizministerium, Angelika Syrnik, den aktuellen Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz vor. Als alleiniges Vollzugsziel werde darin eindeutig die Resozialisierung definiert, verteidigte sie die Konzeption gegen kritische Anfragen, wie sie unter anderem die Wohlfahrtsverbände erhoben hatten.

Es gehe darum, den straffälligen Jugendlichen erzieherische und therapeutische Hilfestellungen anzubieten, die geeignet seien, sie auf ein zukünftiges Leben in Freiheit ohne Kriminalität vorzubereiten, erklärte Syrnik. Auf dieses Ziel sei nach Vorstellung des Gesetzentwurfes die Gestaltung des gesamten Strafvollzugs auszurichten. So müssten zum Beispiel alle Bediensteten im Jugendstrafvollzug künftig eine pädagogische Qualifikation aufweisen.

Der Siegburger Gefängnisseelsorger Wolfgang Hollerbach hob aner kennend hervor, dass der vorliegende Referentenentwurf "in die richtige Richtung" weise. Anders als zum Beispiel in Niedersachsen gehe es nicht bloß um das sichere Wegschließen von jugendlichen Straftätern, sondern vor allem um ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Dies könne in der Regel im Rahmen des offenen Vollzugs am besten geleistet werden: "Im Sitzen kann man das Gehen nicht lernen", so Hollerbach anschaulich. Auch müssten alternative Strafformen wie der Täter-Opfer-Ausgleich stärker berücksichtigt werden.

Der Iserlohner Anstaltsleiter Karl-Heinz Bredlow mahnte an, dass das neue Gesetz auch von einer anhaltenden politischen Bewusstseinsbildung begleitet werden müsse. Wohlmeinende Absichten würden leider immer wieder von populistischen Forderungen nach "mehr Härte und null Toleranz" torpediert.

"Das geplante Jugendstrafvollzugsgesetz bietet viele gute Ansätze", resümierte Mitorganisatorin Ursula Riekenbrauck vom Institut für Kirche und Gesellschaft am Ende der Veranstaltung. "Doch wenn die dafür notwendigen personellen und räumlichen Voraussetzungen nicht geschaffen werden, bleibt alles wie es ist."

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 31. Mai 2006 muss der Jugendstrafvollzug auf eine eigene gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Gesetzgebungs-

kompetenz hierfür liegt seit der Föderalismusreform bei den einzelnen Bundesländern. Zum 31. Dezember 2007 ist daher auch die nordrhein-westfälische Landesregierung aufgefordert, ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu verabschieden.

Lars Klinnert

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Institut für Kirche und Gesellschaft
Berliner Platz 12
58638 Iserlohn

Telefon: 0 23 71 / 352 - 177

Telefax: 0 23 71 / 352 - 129

E-Mail: l.klinnert@kircheundgesellschaft.de

Homepage: <http://www.kircheundgesellschaft.de>

Offener Brief an die Justizministerin des Landes NRW

27. September 2007

Das Jugendstrafvollzugsgesetz NRW – Der nächste Schritt in die richtige Richtung?

Sehr geehrte Frau Ministerin,

zunächst bedankt sich die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Straffälligenhilfe RWL herzlich für die Teilnahme von Frau Syrnick an dem Fachtag „Der nächste Schritt in die richtige Richtung? - Jugendstrafvollzugsgesetz NRW“ am 21. Mai 2007 in Iserlohn.

Die Frage, ob das Jugendstrafvollzugsgesetz NRW „Der nächste Schritt in die richtige Richtung?“ für einen erfolgreichen Vollzug junger Menschen sei, wurde von allen Beteiligten der Fachtagung bejaht.

Im Verlauf der Veranstaltung wurden aber auch Bedenken und Sorgen deutlich. Auch darin waren sich die Vertreter des Vollzugs, der Jugend- und Bewährungshilfe, der Seelsorge und der Freien Straffälligenhilfe weitgehend einig.

Wir möchten Sie daher mit diesem offenen Brief bitten, die aus der Praxis und aus langjähriger Erfahrung heraus formulierten Hinweise – sowohl für den Entwurfstext und vor allem für die ab 2008 geplante praktische Umsetzung des Gesetzes – zu berücksichtigen. Eine ausführliche Stellungnahme mit konkreten Formulierungsvorschlägen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung wurde Ihnen bereits übersendet. Dieser Stellungnahme schließen wir uns an.

1. Auf dem Fachtag wurde allgemein begrüßt, dass als Vollzugsziel in § 2 die Resozialisierung benannt ist. Es besteht allerdings die Sorge, dass der im gleichen Paragraphen genannte Schutz der Allgemeinheit dieses absolut vorrangige Vollzugsziel der Resozialisierung verwässern wird.
Die Praxis wird immer wieder die Frage beantworten müssen, in welchem Verhältnis Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit stehen.
Die Arbeitsgemeinschaft wünscht sich, dass bei der Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis von Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit immer die Resozialisierung den Vorrang erhält.
2. Der Strafvollzug für jugendliche Menschen steht ständig in dem Spannungsfeld von Strafe und Erziehung. Um dies mit Leben zu füllen, bedarf es lebensnaher Rahmenbedingungen.
Um dieses Spannungsfeld im Sinne des als vorrangig bezeichneten Vollzugsziels Resozialisierung im Gleichgewicht zu halten, ist es zwingend notwendig, die räumliche und personelle Ausstattung optimal umzusetzen.
Dabei ist der offene Vollzug dem geschlossenen Vollzug bei weitem überlegen. Allein der offene Vollzug kann an Lebensverhältnisse und Anforderungen in Freiheit angeglichen werden.
Wir wünschen uns nicht nur bezogen auf die Anzahl der Haftplätze eine deutliche Priorisierung des offenen Vollzuges.

3. Alle Teilnehmenden des Fachtags begrüßten die im Gesetz vorgesehene Einrichtung von Wohngruppen und das Verbot der Überbelegung.
Alle Fachleute sprachen sich dafür aus, die räumliche Ausstattung zukünftiger Justizvollzugsanstalten so zu gestalten, dass Wohngruppen für maximal zwölf bis 15 Inhaftierte entstehen.
4. Begrüßt wurde die im Gesetz genannte erforderliche Qualifikation des Personals. Die Arbeitsgemeinschaft erwartet, dass diese zwingend notwendige Personalausstattung zur Erreichung des Vollzugsziels nicht an Finanzvorbehalten scheitert.
5. Alle anwesenden Fachleute haben den Vorhalt von Schusswaffen im Rahmen des Jugendstrafvollzuges abgelehnt. Wir fordern Sie auf, dem Rechnung zu tragen und auch an dieser Stelle den Grundsatz der Erziehung nicht zu konterkarieren.
6. Alle Vertreter der verschiedenen Hilfeformen sprachen sich dafür aus, frühzeitig, mit verbindlichen Zeit- und Zielvorgaben und im Interesse der Inhaftierten in den Vollzugsprozess eingebunden zu werden. Aus unserer Sicht ist eine kontinuierliche (erzieherische) Begleitung der jungen Menschen unerlässlich.
7. Ferner wurde der Wunsch nach intensiver Kooperation und regelmäßigem Austausch aller Beteiligten zur Erreichung des Vollzugsziels bekundet.
Die Arbeitsgemeinschaft sieht auch durch die Unterstützung der Freien Straffälligenhilfe in NRW gute Ansätze, die Kooperation zu intensivieren. Auch in Zukunft wird uns dies ein Arbeitsschwerpunkt sein.
8. Nicht glücklich ist die Arbeitsgemeinschaft hingegen mit dem im Gesetz „Vollzugsplan“ genannten strukturierten Hilfeverlauf.
Die Arbeitsgemeinschaft schlägt vor, die im Sozialhilferecht eingeführte und bewährte Methodik der Hilfeplanung (unter Beteiligung aller Systeme: Vollzug, Jugendhilfe, Bewährungshilfe, Freie Straffälligenhilfe), zu übernehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Straffälligenhilfe Rheinland und Westfalen-Lippe überreicht Ihnen in der Anlage die Dokumentation der Fachtagung mit den ausführlichen Antworten zur Kernfrage „Reicht das für meine Praxis“.

Sehr geehrte Frau Ministerin, wir freuen uns auf den weiteren Dialog mit Ihnen, um im Interesse des gemeinsamen Zieles, jungen straffällig gewordenen Menschen den Weg in ein straffreies Leben zu ebnen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bruns
Fachberaterin Straffälligenhilfe
Im Diakonischen Werk Rheinland

Jan Ort
Referent für Straffälligenhilfe
im Diakonischen Werk Westfalen

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft Evangelische Straffälligenhilfe RWL

c/o Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe

in Westfalen und Lippe

Friesenring 32/34

48147 Münster

Fon: 0251 / 27 09-331

Fax: 0251 / 27 09-55336

E-Mail: Jan Orlt <ortl@dw-westfalen.de>

c/o Evangelischer Fachverband für Gefährdetenhilfe

im Diakonischen Werk Rheinland

Lenaustraße 41

40470 Düsseldorf

Fon: 0211 / 63 98-343

Fax: 0211 / 63 98-299

E-Mail: Sabine Bruns <sbruns@dw-rheinland.de>

E-Mail: Hartmut Bröcker <hbroecker@dw-rheinland.de>

Verantwortlich für den Inhalt:

Jan Orlt

Sabine Bruns

Hartmut Bröcker

Mitarbeitende:

Angelika Schulz, Westfälischer Herbergsverband

Münster und Düsseldorf im September 2007